

Gemeinde

Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs 8 Z 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009, LGBL. Nr. 30/2009 i.d.g.F., i.V.m. § 79 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL. Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde am die Neuaufstellung des Flächenwidmungsplanes beschlossen hat.

2. Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, diesen Beschluss aufsichtsbehördlich genehmigt.

3. Der neu aufgestellte Flächenwidmungsplan liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf.

4. Die Neuaufstellung des Flächenwidmungsplanes tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

.....

Bei Anschlag am:

Abnahme nach dem:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: